

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1010

Veröffentlicht am: 01.11.2025

Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zugangsprüfungssatzung ING)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zugangsprüfungssatzung ING) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.11.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUR REGELUNG DER ZUGANGSPRÜFUNG FÜR IM AUSLAND QUALIFIZIERTE STUDIENBEWERBER:INNEN FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE DES FACHBEREICHS INGENIEURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (ZUGANGSPRÜFUNGSSATZUNG ING)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 60 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), und der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 395) zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen, die nach Ablegung der Zugangsprüfung zu einem Studium in einem Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule RheinMain (HSRM) berechtigt sind, hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des HessHG am 21.10.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 07.10.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

§ 1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Anforderungen der Zugangsprüfung für Studienbewerber:innen, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern berechtigt sind und nicht bereits über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 und 3 HessHG verfügen. Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die erforderliche fachliche Eignung und die notwendigen methodischen Fähigkeiten zu einem Studium in den Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der HSRM bestehen. Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt die Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 und 3 HessHG und berechtigt zu einem Studium in allen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der HSRM, sofern die Studienbewerber:innen zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, und die – gegebenenfalls zusätzlich nachzuweisenden – Zulassungsvoraussetzungen der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs erfüllen.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUGANGSPRÜFUNG

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist der Nachweis eines ausländischen Bildungsabschlusses, der die Studienbewerber:innen im Land des Abschlusserwerbs unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) berechtigt – und sofern unmittelbar für diese Studienberechtigung ebenfalls erforderlich – zusätzlich weitere entsprechende Bildungsnachweise.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Empfohlen wird gleichwohl ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Näheres hierzu regelt § 11.
- (3) Für die Überprüfung der mit den ausländischen Bildungsabschlüssen i.S.d. Abs. 1 verbundenen Berechtigungen sind insbesondere die Informationen der Datenbank „anabin“ der Kultusministerkonferenz maßgeblich. Als ausländische Bildungsabschlüsse werden nur solche anerkannt, die entweder allgemein zum Studium aller Fachrichtungen berechtigen oder fachgebunden zum Studium im MINT-Bereich. Als weitere entsprechende Bildungsnachweise i.S.d. Abs. 1 gelten insbesondere hochschulische oder universitäre Aufnahmeprüfungen.
- (4) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 2 ist durch Vorlage eines in **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Zertifikates über das Bestehen einer standardisierten deutschen Sprachprüfung auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu führen, wobei das Zertifikat zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein darf.
- (5) Die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist nur möglich, wenn die teilnahmegebühr in

Höhe von 250,00 Euro mindestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin entrichtet wurde.

§ 3 ZULASSUNGSVERFAHREN ZUR ZUGANGSPRÜFUNG

- (1) Die Zugangsprüfung findet zwei Mal jährlich jeweils im Winter- und Sommersemester statt.
- (2) Die Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts der HSRM beim Büro für Internationales der HSRM zu stellen. Sobald und soweit die HSRM das Bewerbungsverfahren über das uni-assist-Verfahren durchführt, ist der Antrag elektronisch über das uni-assist-Bewerbungsportal einzureichen. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschäftsfähig, ist der Antrag durch deren:dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester spätestens zum 15.10. und für das Sommersemester zum 15.04. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind zum Nachweis der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen als Kopie in Papierform oder als Scan beizufügen:
 1. ein gültiges offizielles Ausweisdokument,
 2. das Schulabschlusszeugnis (= ausländischer Bildungsabschluss) und ggf. weitere entsprechende Bildungsnachweise in der ursprachlichen Fassung
 3. eine - von einer:einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in -angefertigte Übersetzung der in Nr. 2 genannten Dokumente ins Deutsche, und
 4. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf B2-Niveau.
- (5) Studienbewerber:innen, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen Unterlagen nach Abs. 4 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Zugangsprüfung zugelassen.
- (6) Das Büro für Internationales der HSRM prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet diesen an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung.
- (7) Über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid. Im Falle der Zulassung sind dem Bescheid der Prüfungstermin und -ort, an dem die Zugangsprüfung stattfindet, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu entnehmen. Der Bescheid soll die Studienbewerber:innen zudem auf die Ausweispflicht bei Antritt der Zugangsprüfung hinweisen. Der Bescheid gilt als Ladung und soll den Studienbewerber:innen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Wird nach erfolgter Zulassung zur Zugangsprüfung bekannt, dass die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben der:des Studienbewerber:in/Studienbewerbers ausgesprochen wurde, kann die Zulassung vom Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Zugangsprüfung zurückgenommen werden. Wird dies erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

bekannt, kann die Zulassung und der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugangsprüfung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Die Zugangsprüfung wird in diesem Fall nicht bewertet. Die Angabe falscher Umstände und die Vorlage gefälschter Unterlagen gilt als schwerwiegender Täuschungsversuch. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der:des Studienbewerberin: Studienbewerbers.

§ 4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Das Präsidium der HSRM richtet im Einvernehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig
 - für die Bestellung der Prüfenden sowie der Prüfungskommission,
 - die Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine der Zugangsprüfung,
 - Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit, sowie
 - die Anerkennung bestandener Zugangsprüfungen anderer hessischer Hochschulen nach § 60 Abs. 8 HessHG.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier fachlich geeignete Lehrende des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der HSRM sowie zwei entsprechende stellvertretende Mitglieder an. Stellvertretende Mitglieder kommen nur zum Einsatz, wenn ein Mitglied verhindert ist.
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder und deren stellvertretende Mitglieder werden von der:dem Präsident:in benannt. Die:Der Präsidentin:Präsident benennt zudem ein Prüfungsausschussmitglied, das zur konstituierenden Sitzung einladen soll.
- (4) Unverzüglich nach der Benennung lädt das hierfür zuständige Prüfungsausschussmitglied zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Die Amtsperiode der Prüfungsausschussmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Benennung ist zulässig. Nach Ausscheiden eines Prüfungsausschussmitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds wird ein Ersatzmitglied von der:dem Präsidentin:Präsidenten für die reguläre Amtsperiode von zwei Jahren benannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine:n Vorsitzende:n und deren:dessen Stellvertretung. Die reguläre Amtsperiode der:des Vorsitzenden und deren:dessen Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die:der Vorsitzende leitet die Prüfungsausschusssitzungen und ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Ausstellung von Bescheiden zuständig, die Entscheidungen des Prüfungsausschusses enthalten. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester auf Einladung durch die:den Vorsitzende:n.

- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte
- ein Mitglied, dass für die Abnahme des schriftlichen Prüfungsteils im Fach Mathematik zuständig ist,
 - ein Mitglied, dass für die Abnahme des schriftlichen Prüfungsteils im Fach Physik zuständig ist, und
 - zwei Mitglieder, die für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils zuständig sind (Prüfungskommission).
- (8) Für die Arbeit und Organisation des Prüfungsausschusses gilt die Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern die vorliegende Satzung nichts Abweichendes regelt. Die entsprechende Anwendbarkeit gilt insbesondere für:
- die Verschwiegenheit der (stellvertretenden) Prüfungsausschussmitglieder § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
 - für Ausschlussgründe und Besorgnis der Befangenheit § 5,
 - für Sitzungen und Beschlüsse § 6,
 - für Aufgabenzuweisungen § 7 Abs. 3 und Abs. 4,
 - für Rücktritt, Abberufung und Abwahl § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs.3,

wobei

- § 4 Abs. 5 mit der Maßgabe gilt, dass als Protokollant:in einschränkungslos jede:r Beschäftigte der HSRM eingesetzt werden darf,
- § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 S. 2 mit der Maßgabe gelten, dass anstelle des Dekanats die:der Präsident:in tritt,
- § 8 Abs. 1 S. 1 mit der Maßgabe gilt, dass der Rücktritt gegenüber der:dem Präsidentin:Präsidenten zu erklären ist,
- § 8 Abs. 2 S. 1 mit der Maßgabe gilt, dass eine Abberufung durch die:den Präsidentin:Präsidenten erfolgt,
- § 8 Abs. 3 S. 2 mit der Maßgabe gilt, dass das neue stellvertretende Mitglied von der:dem Präsidentin:Präsidenten benannt wird.

§ 5 GEGENSTAND UND VERFAHREN DER ZUGANGSPRÜFUNG

- (1) Inhalt der Zugangsprüfung ist die Überprüfung der fachlich-methodischen Kompetenzen in den Fächern Mathematik und Physik. Die konkreten Prüfungsinhalte sind Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Zugangsprüfung setzt sich aus jeweils einer Fachprüfung im Fach Mathematik und im Fach Physik zusammen. Jede Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (= schriftliche Prüfung) und einer mündlichen Prüfungsleistung (= Prüfungsgespräch). Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (3) Die schriftliche Prüfung dauert pro Fach 90 Minuten und das Prüfungsgespräch pro Fach und Studienbewerber:in 15 Minuten.
- (4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt und wird protokolliert. Das Protokoll enthält den Beginn und das Ende der Prüfung und die Angabe wesentlicher

Abweichungen vom üblichen Prüfungsverlauf.

- (5) Über das Prüfungsgespräch ist von den Prüfenden ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der zu prüfenden Studienbewerber:innen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Die Bekanntgabe des individuellen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an das Prüfungsgespräch unter ausschließlicher Anwesenheit der:des zu prüfenden Studienbewerberin:Studienbewerbers und der Prüfenden.
- (6) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den zu prüfenden Studienbewerberinnen:Studienbewerbern mit der Ladung bekanntgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, am Prüfungsgespräch als Zuhörende teilzunehmen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis nehmen ausschließlich die Prüfenden teil.
- (8) Zur Zugangsprüfung sind die Studienbewerber:innen mit entsprechender Zulassung angemeldet.
- (9) Die zu prüfenden Studienbewerber:innen haben sich einmalig vor Antritt der ersten Prüfungsleistung der Zugangsprüfung mittels gültigem offiziellen Ausweisdokuments auszuweisen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Teilnahme an der Zugangsprüfung unter dem Vorbehalt der Ausweisung. Wird die Ausweisung nicht innerhalb einer Woche nach der letzten Prüfungsleistung der Zugangsprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgeholt, gilt die Zugangsprüfung als nicht bestanden (Note 5).

§ 6 BEWERTUNG UND BESTEHEN DER ZUGANGSPRÜFUNG

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen Mathematik und Physik sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
 1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
 2. gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 3. befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind zu verrechnen. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn beide Fachprüfungen mindestens mit der Note 4 („ausreichend“) bewertet wurden.
- (4) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung schlechter als mit der Note 4 („ausreichend“) bewertet wurde.

- (5) Die Gesamtnote (= Durchschnittsnote) der Zugangsprüfung wird aus den Noten der Fachprüfungen zu gleichen Teilen gebildet. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet.

§ 7 WIEDERHOLUNG

- (1) Eine bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Sofern nur eine Fachprüfung nicht bestanden wird, ist eine Wiederholung der einzelnen Fachprüfung entsprechend möglich.
- (2) Die Wiederholung der Zugangsprüfung oder einer Fachprüfung setzt stets eine Neubewerbung nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 und die Entrichtung der Teilnahmegebühr nach § 2 Abs. 5 voraus.

§ 8 RÜCKTRITT/TÄUSCHUNG/ PRÜFUNGSEINSICHT/ WIDERSPRUCH/KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN

- (1) Ein Rücktritt von der Zugangsprüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Bei Nichterscheinen zur Zugangsprüfung gilt diese als nicht bestanden (Note 5). Bei Nichterscheinen zu einer einzelnen Prüfungsleistung wird diese mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.
- (2) Für Täuschungen, sonstiges prüfungsordnungswidriges Verhalten und Störungen des Prüfungsablaufs gelten § 36 – mit Ausnahme des Abs. 4 - und § 37 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain entsprechend, mit der Maßgabe, dass
- die Fachprüfung, der die Prüfungsleistung zugehörig ist, in welcher der Täuschungsversuch erfolgt ist, mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird, und
 - im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs die:der Studienbewerber:in von der Ablegung einer Zugangsprüfung ausgeschlossen ist, und je nach Schwere des Falles ein Ausschluss für die Dauer von bis zu zwei Jahren festgesetzt, werden kann.
- (3) Für die Prüfungseinsicht gilt § 40 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Für Widersprüche gilt § 39 Abs. 1 bis Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens können Studienbewerber:innen auch Gründe darlegen, aufgrund derer die angefochtenen Verwaltungsentscheidung für sie eine besondere Härte darstellt.
- (5) Für Kompensationsmöglichkeiten gelten die §§ 41 bis 44 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain entsprechend.

- (6) Anträge nach Abs. 5 sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 ERGEBNIS DER ZUGANGSPRÜFUNG

- (1) Über das Ergebnis der Zugangsprüfung (Bestehen oder Nichtbestehen) ergeht ein Bescheid. Der Bescheid wird der:dem Studienbewerber:in schriftlich oder elektronisch von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (2) Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen wurde, und weist die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote (= Durchschnittsnote) aus. Das Zeugnis über das Bestehen der Zugangsprüfung ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

§ 10 HOCHSCHULBINDUNG/-WECHSEL/ANERKENNUNG

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt ausschließlich zu einem Studium in den Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der HSRM.
- (2) Soweit ein Studium in einem dieser Studiengänge aufgenommen wurde und die ersten beiden Semester nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs absolviert und dabei mindestens 45 Credit Points erworben wurden, berechtigt die bestandene Zugangsprüfung zu einem Studium in dem jeweiligen Studiengang an allen hessischen Hochschulen. Die jeweiligen hochschulzulassungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Bestandene Zugangsprüfungen anderer hessischer Hochschulen nach § 60 Abs. 8 HessHG können anerkannt werden.

§ 11 HOCHSCHULZUGANG UND AUFNAHME EINES STUDIUMS AN DER HSRM

Für Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist für den Zugang zu einer deutschen Hochschule der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Diese Anforderung entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Sprachprüfungen, mit denen der Sprachnachweis geführt werden kann, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 12 GEBÜHREN

- (1) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Dies gilt auch, sofern gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 nur ein Prüfungsteil der Zugangsprüfung wiederholt wird. Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang des Zulassungsbescheids fällig.
- (2) Bei Nichterscheinen nach § 8 Abs. 1 S. 2 und S. 3 erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Selbiges gilt bei nicht erfolgter Ausweisung mittels gültigem offiziellen Ausweisdokuments nach § 5 Abs. 9 S. 3.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zugangsprüfungssatzung ING), veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung Nr. 959 vom 10.08.2024.

Anlage 1:

Anerkannte Sprachnachweise

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **B1-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Goethe-Zertifikat B1
- telc Deutsch B1 – kein anderes telc-Zertifikat
- ÖSD Zertifikat B1 (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch)
- Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) – B1 in allen Prüfungsteilen
- onSET (online Spracheinstufungstest) – Zertifikat B1 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
- UNICert I
- DSD I – Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 1. Stufe
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) – mindestens zweimal 3
- B2-Berufszertifikate von zertifizierten Testinstituten

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **B2-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Goethe-Zertifikat B2
- DSH-1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) mindestens zweimal 3 und zweimal 4
- telc Deutsch B2 – kein anderes telc-Zertifikat
- ÖSD Zertifikat B2 (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch)
- UNICert II
- onSET (online Spracheinstufungstest) - Zertifikat B2 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
- Deutsch Test für den Beruf (DTB) C1 einer vom BAMF zugelassenen Prüfstelle
- telc Deutsch C1 Beruf

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **C1-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an einer registrierten Hochschule. Es ist der Nachweis des Gesamtergebnisses DSH-2 erforderlich

- TestDaF: mindestens Niveau 4 in allen Prüfungsteilen
- Goethe-Zertifikat: C2
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II)
- das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Zertifikat der Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
- Feststellungsprüfung an Studienkollegs (Prüfungsteil Deutsch bestanden)
- Telc Deutsch: C1 Hochschule

Anlage 2: Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung

In der Zugangsprüfung muss die:der Studienbewerber:in erkennen lassen, dass sie oder er über elementare Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Physik verfügt. Sie:Er kann Texte mit grundlegenden mathematischen und physikalischen Begriffen und Symbolen lesen und verstehen.

Sie:Er muss grundlegende Begriffe, mathematische Verfahren und physikalische Gesetze kennen, benennen, beschreiben und in einfachen Beispielen anwenden können.

Sie:Er besitzt sowohl Rechenfertigkeiten als auch Kenntnisse von Methoden, die sie:er auf beispielhaft gewählte Anwendungsprobleme anwenden kann. Sie:Er ist in der Lage, mathematische und physikalische Fragestellungen des Grundlagenbereichs mit den erlernten Methoden zu beantworten und Lösungen für einfache Probleme verständlich und nachvollziehbar darzustellen.

Fachbezogener Teil der schriftlichen Prüfung:

Der fachbezogene Teil der schriftlichen Prüfung fordert Grundkenntnisse aus den Bereichen Mathematik und Physik

a) Mathematik:

Grundrechenarten, Grundverständnis der Zahlenräume (N, Z, Q, R), Vorzeichen- und Klammerregeln, ausmultiplizieren, ausklammern, mathematischer Betrag

Bruchrechnung (auch Bruchterme)

Primfaktorzerlegung, Proportionalitäten, Prozentrechnung, Dreisatz

Potenzrechnung: Ganzzahlige Exponenten, Gebrochen rationale Exponenten, Zusammenhang von Potenzen und Wurzeln, Logarithmus, Rechengesetze für Logarithmen, Regel für Basiswechsel bei Logarithmen

Lineare Gleichungen: verschiedene Formen einer Geradengleichung, Steigung, Schnittpunkt von Geraden

Quadratische Gleichungen: Verschiedene Darstellungsformen einer Parabel, quadratische Ergänzung, Extremwertaufgaben

Polynomgleichungen: Faktorisieren, Substitution

Exponential- und Logarithmusgleichungen

Graphen von Polynomfunktionen, Nullstellensuche, Verfahren zur Nullstellenberechnung

Lineare Gleichungssysteme 2x2, Lösungsmengen

Ungleichungen mit einer Unbekannten

Elementargeometrie: Grundlegende Sätze, Umfang und Flächeninhalt, Oberfläche und Volumen einfacher Körper berechnen

Trigonometrie der Ebene: Sinus, Kosinus und Tangens als Seitenverhältnisse in rechtwinkligen Dreiecken

Funktionaler Zusammenhang: 2-dim. Koordinatensystem, Grundvorstellung

Einfache Funktionen: Lineare Funktionen, Quadratische Funktionen, Polynomfunktionen höheren Grades, Monotonie, Wachstum von Funktionen, Verhalten im Unendlichen

Differentialrechnung: elementare Ableitungsregeln und deren Kombination, Funktionsuntersuchung, Anwendungen

Trigonometrische Funktionen: Periodizität, Grad- und Bogenmaß, wichtige Werte

Potenzfunktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen: Modellierung von Wachstums- und Zerfallsprozessen

Modellierung mit Funktionen: Bestimmen von Parametern bei der Modellierung von Prozessen oder geometrischen Formen

Grenzwerte: Regel von l' Hospital, Grenzwerte von Folgen

Integralrechnung: Bestimmte Integrale als Grenzwerte von Summen, Hauptsatz, elementare Integrationsregeln, Anwendungen z.B. Flächenberechnung

Vektorrechnung: Grundlagen, Geraden und Ebenen im Raum, Parameterdarstellung

b) Physik:

Physikalische Begriffe, Modellvorstellungen, Größen und Einheiten (SI-Einheiten, Basisgrößen)

Newtonsche Axiome (Kraft, Masse, Beschleunigung)

Eigenschaften von Körpern (Masse, Gewicht, Dichte),

Wirkung von Kräften: Beschleunigung (Änderung der Geschwindigkeit), Verformung (Ausdehnung eines elastischen Körpers wie Feder)

Beispiele für Kraft: Hookesches Gesetz, Schwerkraft, Gravitation, ...

Druck, Auftriebskraft in einer Flüssigkeit / einem Gas

Arbeit, Energie, Leistung: (SI-)Einheiten, Energieformen (z.B. kinetische und Potenzialenergie), Energieerhaltungssatz, Wirkungsgrad

Kinematik: Weg-Zeit-Funktion, Geschwindigkeit, gleichförmige Bewegung, Bewegung mit konstanter Beschleunigung

Kreisbewegung (Rotation): Frequenz, Periode, Winkelgeschwindigkeit (Kreisfrequenz)

Schwingungen und Wellen: Mechanische harmonische Schwingungen: Frequenz, Periode, Kreisfrequenz, Eindimensionale harmonische Wellen, Interferenz

Wärmelehre: Temperatur (Einheiten, Skalen), Thermometer, Wärme, Ausdehnung, Wärmekapazität, Aggregatzustände, Übergang von Aggregatzuständen (Schmelzen, Erstarren, Verdampfen, Kondensieren, Sublimieren, Resublimieren)

Optik: Lichtgeschwindigkeit, Lichtspektrum (Farben),

Strahlenoptik (Geometrische Optik): Lichtstrahlen, Stoffverhalten, Strahlensatz, Reflexion, Brechungsgesetz, Linsen

Wellenoptik: Interferenz

Elektrizitätslehre: Ladung – Elementarladung, Coulombkraft, Atommodelle, Spannung, Stromstärke, elektrischer Widerstand, Ohmsches Gesetz, elektrische Leistung, Parallel- und Reihenschaltung, Kirchhoffsche Gesetze

Elektromagnetismus: Magnetische Felder, Lorentzkraft, Induktionsgesetz

Fachbezogener Teil des Prüfungsgesprächs:

In diesem Teil der Prüfung wird besonders Wert auf die Erläuterung von Lösungsansätzen und das Verständnis der oben genannten fachlichen Inhalte gelegt.